



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Frau Nitz
Brinkmannstraße 5
40225 Düsseldorf

1

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 06. JULI 2020					
Föderation/ Bearbeitung				61/	
Frau/Herr					

G

03.07.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
310-11-71.204/020
bei Antwort bitte angeben

Frau Schlechter
Fachgebietsleitung Hoheit
Telefon 0281/ 33832-22
Telefax 0281/ 33832-85

carolin.schlechter@wald-und-
holz.nrw.de

Plan - Vorentwurf - Heerdterhof-Garten (04/020)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 15.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Nitz,

von dem o.g. Vorhaben ist Wald direkt betroffen. In dem Bereich des Albertussees stockt eine ca. 2,3 ha große Waldfläche (siehe meine Stellungnahme vom 14.02.2017). Diese Fläche ist zum Teil von dem Bebauungsplan 04/005 überplant (siehe hellgelbe Darstellung im Anhang). Für den Teil des Waldes welcher durch den Bau der Anschlussstelle Heerdter Lohweg (BPL 04/005) in Anspruch genommen wird, besteht durch den rechtskräftigen BPL 04/005 eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 LFoG i.V.m. § 43 LFoG. Gegen die Darstellung „Straßenverkehrsfläche“ werden keine Bedenken vortragen.

Die verbleibende Waldfläche, welche im Geltungsbereich des BPL 04/020 liegt soll zum Großteil als „Fläche für Wald“ ausgewiesen werden. Diese Entscheidung ist zu begrüßen, da somit der Erhalt der Waldfläche auch städteplanerisch gesichert wird. Ein Teil der „Fläche für Wald“ ist derzeit unbestockt (siehe gelb schraffierte Darstellung im Anhang). Hier besteht eine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 LFoG. Daher erhält das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf eine Durchschrift meiner Stellungnahme.

Gegen den geplanten Rundweg, welcher auch durch die Waldfläche verlaufen soll, bestehen keine Bedenken. Hier ist jedoch der Erlass „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung ist mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf abzustimmen. Der Wegebau ist gemäß § 6a LFoG



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



der Forstbehörde (Regionalforstamt Niederrhein) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der nördliche Bereich des Waldes (siehe rot schraffierte Darstellung im Anhang) soll als „Öffentliche Grünfläche (Parkanlage mit Spielplatz und Wasserfläche)“ dargestellt werden. Dieser Bereich war bis 2017 bestockt (siehe Luftbildauszüge 2007, 2011 und 2017). Auf dem aktuellen Luftbild ist zu erkennen, dass die Fläche bereits als Grünfläche genutzt wird. Da keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde bzw. der Forstbehörde auch kein Antrag auf Waldumwandlung vorliegt handelt es sich um eine ungenehmigte Waldumwandlung. Die Darstellung als „Öffentliche Grünfläche“ sowohl im rechtskräftigen BPL als auch in dem Vorentwurf entbindet den Waldbesitzer nicht, eine Waldumwandlungsgenehmigung einzuholen. Die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 1 a) LFoG ist hier nicht anwendbar.

vgl. Pielow/ Drees/ Hochhäuser: Forstrecht in Nordrhein-Westfalen Kommentar, 2. Auflage, § 43 S. 64 f.:

„Die Pflicht zur Einholung der Umwandlungsgenehmigung entfällt nicht für alle von den unter Buchst. a) und b) genannten Plänen, Festsetzungen usw. umfassenden Waldflächen, sondern nur für diejenigen, für die eine anderweitige Nutzung ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist z.B. der Fall bei der Ausweisung als Bauland, als Garagenfläche, als Verkehrsfläche, nicht notwendig aber bei der Festlegung von Grünflächen sowie den in § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 10, 15, 18, 20, 23, 24 und 25 BauGB genannten Flächen.“

Soll an der Nutzung als „Öffentliche Grünfläche“, hier im Speziellen als Jugendliche bzw. Mehrgenerationen Spiel- und Sportanlage, festgehalten werden, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 39 LFoG erforderlich. Die Stadt Düsseldorf ist in diesem Fall Waldbesitzer und für die Antragsstellung zuständig. Die Antragsformulare finden Sie unter <https://www.wald-und-holz.nrw.de/antragsformulare>.

Die Begrünung der Lärmschutzwand sollte mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf abgestimmt werden. Ich empfehle Arten zu verwenden, die nicht invasiv sind und keine negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand entfalten können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schlechter

Anlage (redaktionelle Anmerkung: die Abgrenzung der farblich dargestellten Flächen ist überschlägig erfolgt und dient der besseren Nachvollziehbarkeit meiner Stellungnahme)

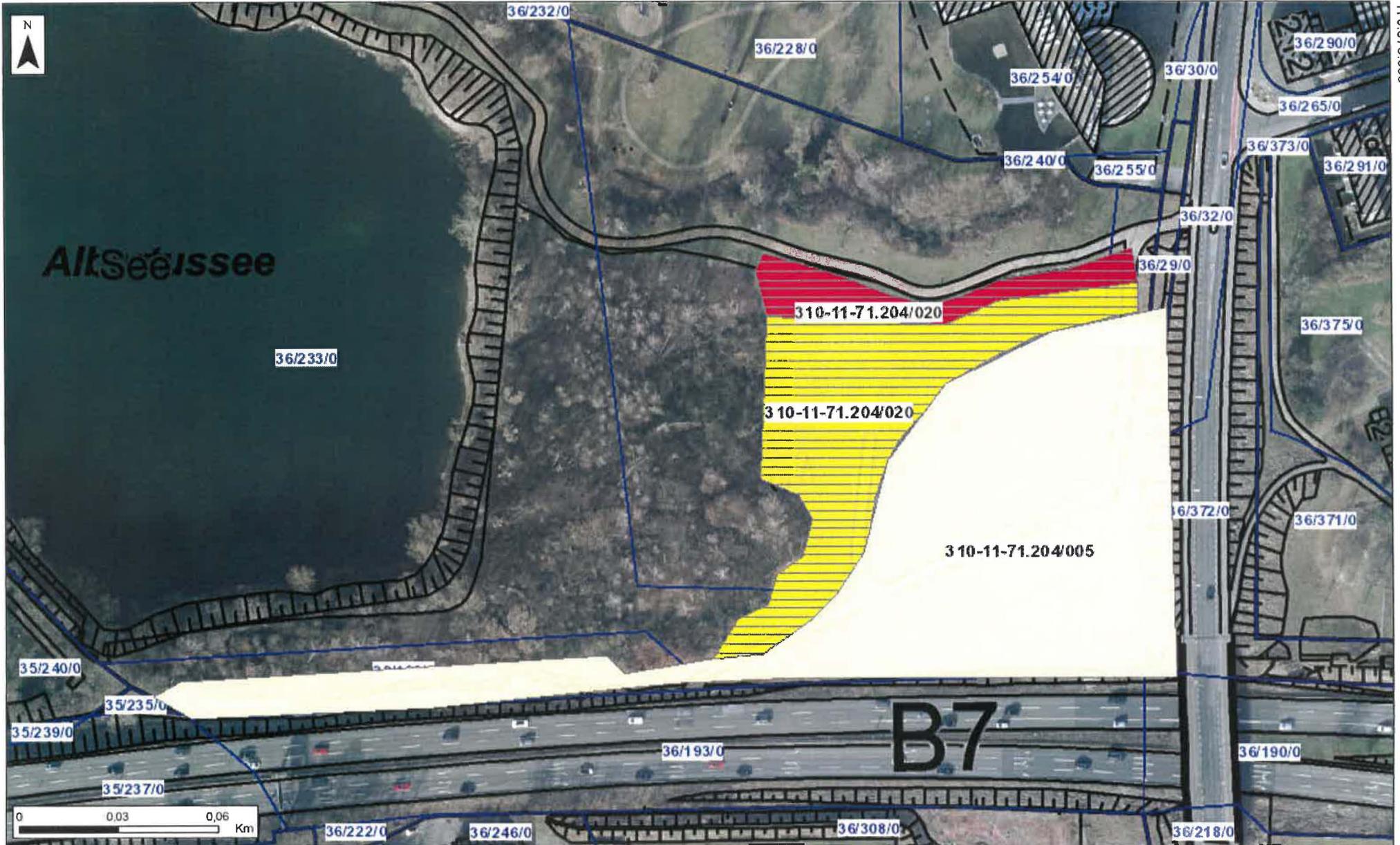


Durchschrift:

Landeshauptstadt Düsseldorf
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Herr Schmitz
Kaiserswerther Straße 390
40474 Düsseldorf

Bitte beachten Sie die Wiederaufforstungspflicht gemäß § 44 LFoG. Dem GOP ist auf Seite 17 zu entnehmen, dass die Fällungen im Winterhalbjahr 2018/19 durchgeführt worden sind. Demnach ist die Fläche bis 2021 wieder aufzuforsten.

Der Antrag auf Waldumwandlung ist schnellstmöglich zu stellen, wenn an der anderweitigen Nutzung als Spielplatzfläche festgehalten werden soll.



H 5.678.304

R 340.979

Karte

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:1.500
Datum: 02.07.2020
Erstellt von:

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.



H 5.678.297

R 340.953

Luftbildauszug 2007

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:1.500
Datum: 01.07.2020
Erstellt von:

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.



H 5.678.297

R 340.953

Luftbildauszug 2011

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:1.500
Datum: 01.07.2020
Erstellt von:

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.



H 5.678.297

R 340.953

Luftbildauszug 2017

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:1.500
Datum: 01.07.2020
Erstellt von:

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.